

## Reisen mit Cannabisarzneimitteln

Cannabishaltige Arzneimittel gelten seit dem 1. April 2024 in Deutschland nicht mehr als Betäubungsmittel (BtM). In den meisten Schengen-Staaten und anderen Ländern ist medizinisches Cannabis jedoch weiterhin ein BtM, sodass cannabishaltige Arzneimittel zwar mit ins Ausland genommen werden dürfen, jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen. In den meisten Fällen wird eine beglaubigte Reisebescheinigung benötigt.

### Reisen in Staaten des Schengener Abkommens

Es ist eine **ärztlich ausgefüllte Bescheinigung**<sup>1</sup> nach Artikel 75 des Schengener Durchführungsübereinkommens mitzuführen; dabei ist für jedes BtM eine gesonderte Bescheinigung erforderlich.

- **Gültigkeitsdauer:** maximal 30 Tage
- **Beglaubigung durch die zuständige Landesgesundheitsbehörde**<sup>2</sup> oder eine andere beauftragte Stelle erforderlich

#### Staaten des Schengener Abkommens:

Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn.

### Reisen in andere Länder

Für Reisen in Länder außerhalb des Schengen-Raums bestehen keine international gültigen Bestimmungen. Daher wird Folgendes empfohlen:

- **Abklärung der Einfuhrmodalitäten** über diplomatische Vertretung des Reiselandes; Kontakte über [www.auswaertiges-amt.de](http://www.auswaertiges-amt.de)
- **Mehrsprachige Bescheinigung**<sup>3</sup> ärztlich ausstellen und von der **zuständigen Landesgesundheitsbehörde**<sup>2</sup> beglaubigen lassen

#### Mitnahme von Cannabisarzneien nicht möglich

→ Ist eine Verschreibung vor Ort möglich?

**Wenn nein:** Mitnahme nur über Ein- und Ausfuhrgenehmigung möglich, die bei der Bundesopiumstelle beantragt werden muss (Achtung: umfangreiches Verfahren!)

1 Vorlage Bescheinigung nach Artikel 75 Schengener Durchführungsübereinkommen: [https://www.bfarm.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bundesopiumstelle/Betaeubungsmittel/Reisen/reise\\_scheng\\_formular.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bfarm.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bundesopiumstelle/Betaeubungsmittel/Reisen/reise_scheng_formular.pdf?__blob=publicationFile&v=3)

2 Zuständige Landesbehörden: [https://www.bfarm.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bundesopiumstelle/Betaeubungsmittel/Reisen/LaenderlisteBtM.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=6](https://www.bfarm.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bundesopiumstelle/Betaeubungsmittel/Reisen/LaenderlisteBtM.pdf?__blob=publicationFile&v=6)

3 Vorlage mehrsprachige Bescheinigung: [https://www.bfarm.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bundesopiumstelle/Betaeubungsmittel/Reisen/reise\\_andere\\_formular.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bfarm.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bundesopiumstelle/Betaeubungsmittel/Reisen/reise_andere_formular.pdf?__blob=publicationFile&v=3)

### Arzneimittel, die je nach Reiseland besonderen Bestimmungen unterliegen (vom Apothekenpersonal auszufüllen):

Arzneimittelbezeichnung	Wirkstärke/Gehalt	Notizen/Kommentare